



KLOSTER ARENBERG

erholen • begegnen • heilen

Satzung des *“Förder- und Freundeskreis Kloster Arenberg”*

Stand: August 2008

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis *Kloster Arenberg*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt er den Namen

„Förder- und Freundeskreis *Kloster Arenberg* e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz-Arenberg.
(3) Gerichtsstand ist Koblenz.
(4) Im folgenden Text wird für Funktionsträger die männliche Bezeichnung verwendet; sind Damen Funktionsträger, gilt die weibliche Funktionsbezeichnung entsprechend.

§ 2

Aufgabe, Zweck

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, das Gästehaus *Kloster Arenberg* bei der Erhaltung und Pflege seiner Gebäude, Räume, Einrichtungen, Ausstattung sowie der Klosteranlage finanziell zu unterstützen.
(2) Der Verein soll das Gästehaus *Kloster Arenberg* bei der Erfüllung seines durch die Ordensgemeinschaft der Arenberger Dominikanerinnen übertragenen Auftrages in ihren geistig-seelsorgerischen, gesundheitlichen und kulturellen Bereichen unterstützen. Weiter ist es Aufgabe des Vereins, an der konzeptionellen Weiterentwicklung von *Kloster Arenberg* – auf

Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes – aktiv mitzuwirken.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (2) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verleihen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht, sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. für natürliche Personen mit dem Tode, für juristische Personen mit deren Auflösung;
 2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres – der Austritt bedarf keiner Begründung –;
 3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstößt oder nach zweimaliger Mahnung die Beiträge nicht bezahlt. Der Ausschluss erfordert einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes, vor dem das Mitglied zu hören ist.
 4. durch Auflösung des Vereins;
- (4) Das Ende der Mitgliedschaft gibt dem ausgeschiedenen Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl des Vorstands, des Kassenwarts sowie des Kassenprüfers;

2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenwarts und des Kassenprüfers;
3. die Entlastung des Vorstands;
4. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags;
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

sowie

6. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
- (2) In jeder Mitgliederversammlung soll über die vom Verein getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Klosteranlage und der dazugehörigen Gebäude, Räume, Einrichtungen und Ausstattung berichtet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe durch nichtanwesende Mitglieder ist nicht möglich. Ein nicht anwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht, die vor der Beschlussfassung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt; auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt.
- (5) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- (7) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder, im Falle der Verhinderung, sein Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 6

Vorstand

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. den gewählten Mitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Beisitzer
 - sowie
 2. den von der Generalpriorin der Arenberger Dominikanerinnen ernannten Personen als geborene Mitglieder; diese entsprechen - sofern nichts anderes bestimmt ist – den mit der Leitung des Gästehauses beauftragten Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils zwei Unterzeichnungen erforderlich sind.

- (3) Soweit die Mitglieder nicht bereits kraft Amtes dem Vorstand angehören, werden sie durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. § 5 (4) gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Amtszeit des Beirats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt und endet mit der Amtszeit des Vorstands.
- (3) Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands in wichtigen Fragen.
- (4) Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung eingeladen. Er wird außerdem regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen geladen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag und Spenden

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch den Mitgliedsbeitrag, durch Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und erstmals bei Eintritt in den Verein und sodann jeweils zum 31. März eines Jahres fällig.
- (3) Der Vorstand setzt den ersten Mitgliedsbeitrag fest. Eine Änderung der Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Der Kassenwart ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich alleine zu unterzeichnen.

§ 9

Verwendung der Mittel

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck und für die Bereitstellung der dazu notwendigen Ausgaben verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.
- (2) Kasse und Rechnungslegung des Vereins sind jährlich mindestens einmal durch einen Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Beschlussfassung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Verein der Arenberger Dominikanerinnen e.V.“, der es nur im Sinne des Satzungszweckes des gemeinnützigen Vereins gem. § 2 der Satzung verwenden darf.
- (2) Der zu diesem Zeitpunkt amtierende Vorsitzende wird zum Liquidator bestimmt.

§ 12

Schlussbestimmung

Sollte im Zuge von Eintragungsverfahren, durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu der Vorstand berechtigt. Der Vorsitzende hat darüber der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Festgestellt und beschlossen auf der Gründungsversammlung am 8. August 2008.